

Fassung vom 2018-09-10
Projekt Nr.: 2017-021

Anlage: 2
x. Fertigung



Gemeinde Steinach
Hauptstraße 24
77790 Steinach

Gemeinsame Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach § 2a BauGB

Bebauungsplan : „Abfahrt B 33“
mit planungsrechtlichen Festsetzungen und
örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan

Ausgefertigt: Lahr/Steinach,

Planer:

Bürgermeister:

Nicolai Bischler

1. Allgemeines

1.1 **Erfordernis der Planaufstellung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abfahrt von der Bundesstraße B 33, von Offenburg kommend, zur Anbindung des Gewerbegebiets Interkom Steinach/Raumschaft Haslach sowie der Gewerbegebiete Bildstöckle und Bildstöckle II an die B 33 geschaffen werden.

Die Gemeinde Steinach hat vor Jahren bereits den Antrag auf einen Halbanschluss beim Regierungspräsidium gestellt.

Im Jahr 2015 wurde hier bereits eine zeitlich begrenzte Behelfsausfahrt gebaut. Sie diente dem Antransport der Bauteile für den Windpark „Kambacher Eck“. Diese Abfahrt, als bestehender Teilausbau, soll nun im Endausbau als Verbindungsstraße über den Lachener Weg zum Gewerbegebiet bis zur Einmündung in die Josef-Maier-Straße ausgeführt werden. Hinzu kommt die Anbindung des sogenannten Holzabfuhrwegs, der nach Südwesten führt.

Der Träger der Maßnahme ist die Gemeinde Steinach.

1.2 **Ziele und Zwecke der Planung**

Auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung für den Mittelbereich vom 30.09.2002 haben die Städte und Gemeinden im Kinzigtal beschlossen, durch Zusammenarbeit in mehreren interkommunalen Gewerbegebieten den Wirtschaftsstandort Kinzigtal zu erhalten und die Rahmenbedingungen für die künftige gewerbliche Entwicklung zu verbessern.

Ziel hierbei soll sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Region zu verbessern und den Bestand an Arbeitsplätzen vor Ort zu erhalten und auszubauen.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinde Steinach, die Stadt Haslach und die Gemeinden Fischerbach, Hofstetten und Mühlenbach am 31.10.2003 den Zweckverband „Gewerbegebiet Interkom Steinach/Raumschaft Haslach“ gegründet.

Der Zweckverband nahm mit Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung am 01.12.2003 seine Arbeit offiziell auf.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2006 wurden sodann die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung und Bebauung des Gewerbegebiets Interkom Steinach/Raumschaft Haslach geschaffen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt insgesamt ca. 10,1 ha.

Die verkehrliche Hauptanbindung des Gewerbegebiets erfolgt über die Prinzbacher Straße. Sie stellt die Verbindung zur Ortsmitte von Steinach sowie zum Anschluss an die B 33 her.

Bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans war beabsichtigt, mittelfristig eine direkte Zufahrt von der B 33 aus zu schaffen. Die im Südosten des Plangebiets in den Ortskern führende Kolpingstraße sollte nicht zur Erschließung des Gewerbegebiets dienen, da diese als Wohn-/Anliegerstraße nicht ausreichend dimensioniert ist. Vor allem wollte man eine zusätzliche Verkehrs- und damit Lärmbelastung der Anwohner verhindern.

Das Gewerbegebiet ist zwischenzeitlich nahezu bebaut. Es sind alle Gewerbeflächen veräußert bzw. reserviert. Ca. 20 Firmen mit unterschiedlichem Leistungsspektrum haben sich angesiedelt.

Neben dem interkommunalen Gewerbegebiet befinden sich die Gewerbegebiete Bildstöckle und Bildstöckle II.

Alle Zufahrten in die Gewerbegebiete werden durch beengte Bahnüberführungen behindert. Des Weiteren leiden Anwohner, vor allem in der Kolpingstraße und der Prinzbacher Straße, unter dem PKW- und vor allem unter dem Lieferverkehr.

Die verkehrliche Situation in der Prinzbacher Straße und in der Kolpingstraße mit den angrenzenden Wohnhäusern wird sich durch die Abfahrt von der B 33 verbessern und die Verkehrssicherheit damit erhöht.

Insbesondere im Hinblick auf eine gute wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum ist eine Abfahrt von der B 33 dringend geboten und notwendig.

In ersten Entwürfen war eine Abfahrt von der B 33 auf Höhe der Josef-Maier-Straße mittels direkter Zufahrt oder mittels Kreisverkehr vorgesehen. Diese Varianten wurden aus Sicht des Regierungspräsidiums wegen dem zu geringen Abstand zur bestehenden Abfahrt und den Sichtverhältnissen für nicht genehmigungsfähig angesehen.

Bei einem Besuch am 09.01.2014 durch die Staatssekretärin im Verkehrsministerium in Steinach wurde eine Abfahrt in Aussicht gestellt. Am 13.06.2014 teilte das Referat Straßenplanung beim Regierungspräsidium Freiburg mit, dass die Planung für die gewünschte B 33-Abfahrt nun in Angriff genommen werden kann.

Im Rahmen einer Verkehrsschau am 11.05.2016 wurde seitens den Behördenvertretern der Ausfahrt von der B 33 zugestimmt. Anwesend waren Vertreter des Landratsamtes (Straßenverkehrsrecht und ÖPNV, Straßenmeisterei, Straßenbauamt), des Polizeipräsidiums Offenburg und der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Haslach.

1.3 Größe und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,45 ha. Neben der Ausfädelspur und dem Ausbau des Lachener Wegs nach Südosten werden alle Flächen umfasst, die der Anbindung und Anpassung an die vorhandenen Verkehrswege sowie der Geländeanpassung dienen.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs:

- Flst. Nr. 3547
- Teil der Flst. Nrn. 3543, 3544, 3548/1, 3560, 3831, 3836-3846, 4049, 4950

1.4 Bestehende Eigentumsverhältnisse

Bei den Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs handelt es sich neben öffentlichen Flächen (Bund, Gemeinde) auch um privates Eigentum. Für die Baumaßnahme wird Grunderwerb von den betroffenen Privatgrundstücken erforderlich.

1.5 Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen im Bestand“ dargestellt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 BauGB). Er muss in einem Parallelverfahren geändert werden.

2. Inhalt der Planung

2.1 **Gesamtkonzeption/Verkehrsplanung/Trassenführung**

Die im Bebauungsplan dargestellte, geplante Trassenführung baut auf dem vorliegenden Straßenbauentwurf der itp Ingenieur GmbH aus Freiburg auf.

Die bestehende, teilausgebaute Abfahrt wird um ca. 80 m auf die geforderten 150 m entlang der B 33 in Richtung Offenburg und ca. 30 m bis zur Anbindung an den Lachener Weg vollausgebaut. Dem schon bestehenden Teil der Ausfahrt wird lediglich eine Deckschicht hinzugefügt.

Die entfallenden Fahrbahnflächen, soweit diese nicht als Zufahrten dienen, werden rekultiviert. Die neue Ausfädelspur greift in den vorhandenen Lärmschutzwall ein und wird durch eine Mauer aus Mauerscheiben abgefangen. Mit dem aus dem Lärmschutzwall gewonnenen Material wird die Baugrube wieder verfüllt und der Wall mit dem Restmaterial entlang der Ausfädelspur verlängert.

Durch die Maßnahme wird eine vorhandene 50bar Gashochdruckleitung an drei Stellen zusätzlich überquert. Die Sicherung der Leitung erfolgt nach den Vorgaben des Betreibers. Weitere bestehende Leitungen im Baubereich sind entsprechend zu sichern.

Die Maßnahme selbst ist in vier Abschnitte unterteilt:

- Ausfädelungstreifen mit Ausfahrtsstraße
- Ortsverbindungsstraße nach Lachen
- Verbindungsstraße „Lachener Weg“ bis zur „Josef-Maier-Straße“
- Anbindung Wirtschaftsweg „Holzabfuhrweg“

Sämtliche Fahrbahnen werden in Asphaltbauweise ausgeführt. Der Ausfädelungstreifen wurde nach den Entwurfsrichtlinien der RAL 09 geplant, der Lachener Weg

unter Berücksichtigung der RAST 06, da dieser mehr einer Verbindungs-Erschließungsstraße entspricht.

- **Ausfädelungstreifen mit Ausfahrtsstraße**

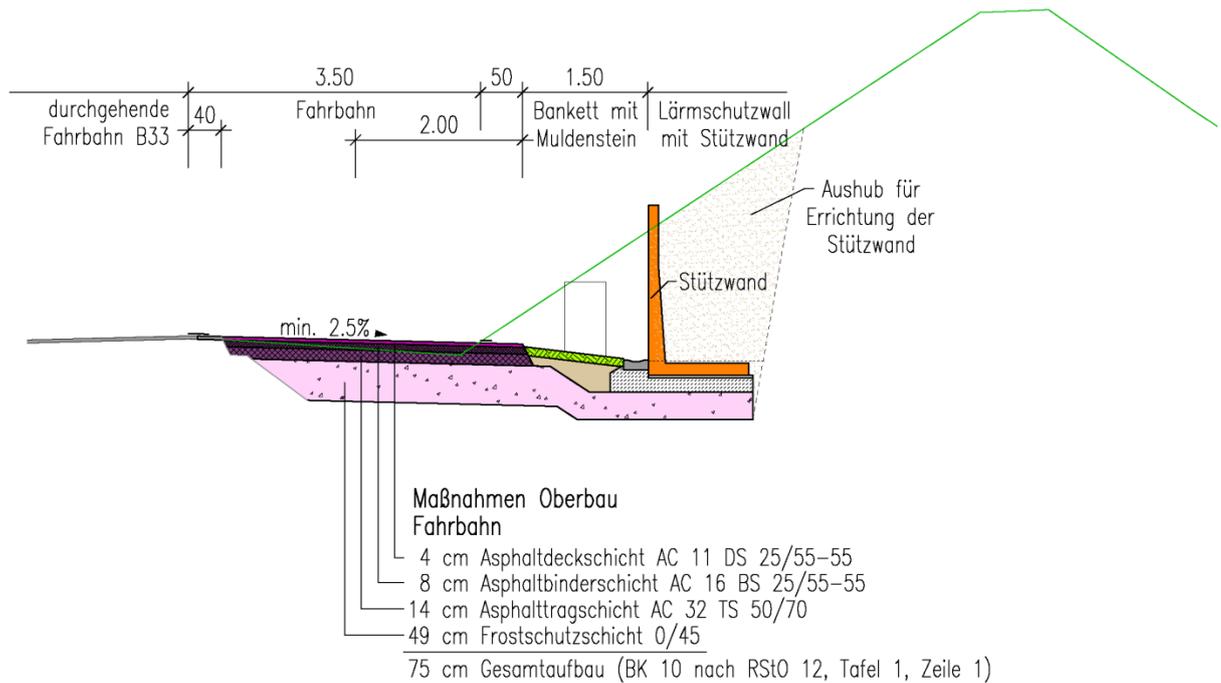
Der Ausfädelungstreifen geht von Offenburg kommend von der B 33 (EKL 1) ab und schließt nach ca. 80 m nach Verlassen der Straßenparallelität mit der B 33 an den Lachener Weg an. Der Ausfädelungstreifen entspricht den Maßgaben der RAL und wird mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung belegt.

Im Rahmen der Vorplanung des Bebauungsplans ergab sich in der Straßenplanung noch eine Änderung, die bereits im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan eingearbeitet worden ist. Der ursprünglich geplante Scheitelradius von 42 m in der Ausfahrt wird auf $R= 52$ m vergrößert. Somit ergibt sich ein Randradius von $R= 50$ m und entspricht $V= 40$ km/h. Die Ausfahrt wird bei verkehrsrechtlichen Anordnung mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung belegt.

Die Sichtweiten werden auf den Anschlusspunkt Lachener Weg nicht eingeschränkt. Der Rampenquerschnitt entspricht dem Querschnitt RRQ 1 bzw. RQ 9 mit 6,00 m Fahrbahnbreite.

Um Platz für die Ausfädelspur zu schaffen, muss der Fuß des bestehenden Lärmschutzwalls entfernt und durch eine Wand aus Winkelmauerscheiben mit einer maximalen Höhe von 1,90 m auf einer Länge von 76 m gestützt werden. Das vorhandene Aushubmaterial wird, soweit möglich, wieder eingebaut.

Querschnitt Ausfädelspur von der B 33 im Bereich der Stützmauer des Lärmschutzwalls:



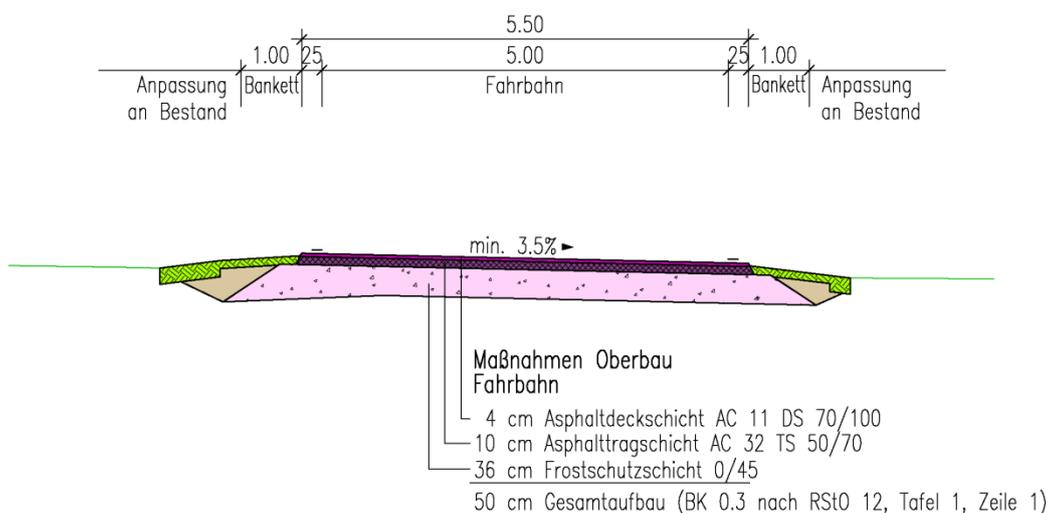
- Ortsverbindungsstraße nach Lachen

Der bestehende Lachener Weg führt im Bestand als Ortsverbindungsstraße im Abstand von ca. 20 m parallel zur B 33 von Lachen nach Steinach und schließt an die Josef-Maier-Straße an. Die Verlängerung bildet dann die Prinzbacher Straße bis zur L 103.

Durch den geplanten Anschluss von der B 33 wird der Lachener Weg ca. 50 m im Anschlussbereich nach Süden verschwenkt, um genügend Abstand vom Anschlusspunkt der Ausfahrtsspur zur B 33 zu erhalten.

Ca. 100 m nördlich des Anschlusses Ausfahrt B 33 beginnt die Verlegung der Ortsverbindungsstraße „Lachener Weg“. Die Fahrbahnbreite der bestehenden Fahrbahn beträgt 3,50 m. Im Rahmen der Baumaßnahme wird sie auf 5,50 m verbreitert. Hierin sind die Kurvenverbreiterungen berücksichtigt.

Querschnitt des Lachener Wegs westlich der Kreuzung:



▪ Verbindungsstraße „Lachener Weg“ bis zur „Josef-Maier-Straße“

Die Weiterführung der Verbindungsstraße vom Anschluss der Ausfahrt B 33 erfolgt über einen Linksbogen auf die alte Trasse und verläuft auf bestehender Trasse bis zur Josef-Maier-Straße. Da der Verkehr hauptsächlich in Richtung Josef-Maier-Straße und nur geringer Erschließungsverkehr in Richtung Lachen führt, kann man die Straße als einbahnlastig betrachten. Entsprechend der Verkehrsbelastung > 3000 Fz/24h kann diese nach der RAST 06 in die Verbindungsstraße (HS IV) mit 6,50 m Fahrbahnbreite eingestuft werden.

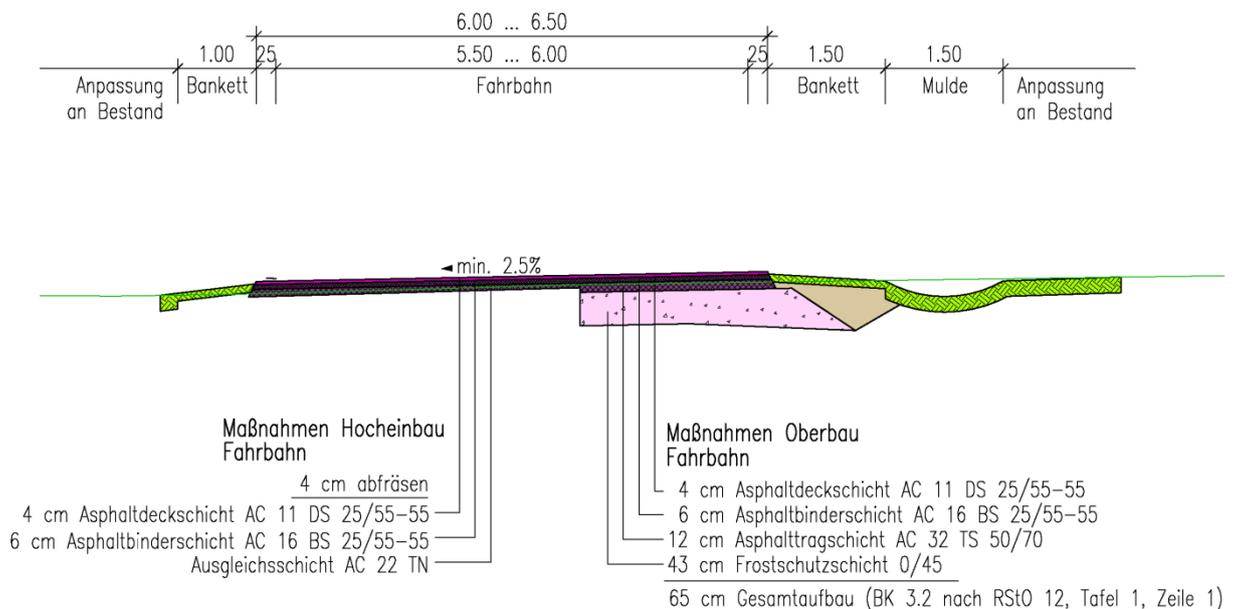
Die Baumaßnahme endet mit der Anbindung an die Josef-Maier-Straße, die wiederum die Gewerbegebiete Bildstöckle und „Interkom“ erschließt. Auf Höhe des bestehenden Regenklärbeckens erfolgt auf der rechten Fahrbahnseite aufgrund von Zwangspunkten durch den Bestand eine Einengung um 0,50 m auf eine Gesamt-

fahrbahnbreite von 6,00 m. Vorhandene Zaunfundamente und Zäune müssen angepasst werden.

Grundsätzlich werden entfallende Straßenflächen rekultiviert.

Ein Teilstück der bestehenden Straße wird als Zufahrt zu dem vorhandenen Schachtbauwerk an die neue Verbindungsstraße angepasst.

Querschnitt Lachener Weg östlich der Kreuzung bis Bauende:

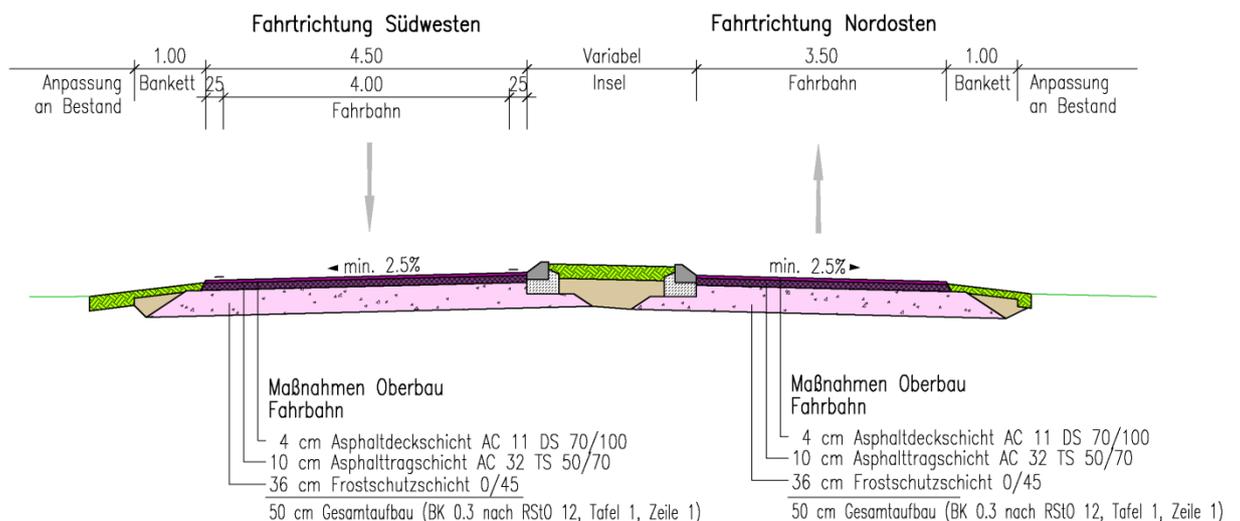


▪ Anbindung Wirtschaftsweg „Holzabfuhrweg“

Der Holzabfuhrweg wird mit einem großen Fahrbahnteiler an die neue Verbindungsstraße angeschlossen. Die nördliche Fahrbahn entspricht der Verlängerung der Ausfahrtsstraße. Über sie können problemlos die Windenergieanlagen zu Revisionszwecken mit Großraumtransporten angefahren werden. Die südliche Fahrbahn des Holzabfuhrwegs auf vorhandener Trasse wird angepasst und endet mit Anschluss an die Verbindungsstraße. Durch den Versatz der Einmündungsstelle von ca. 15 m zur Einmündung der Ausfahrtsstraße wird ein Durchfahren bzw. Einfahren in diese verhindert. Die Insel wird mit Flachbordsteinen eingefasst.

Sämtliche Fahrspuren, die mit Großfahrzeugen befahren werden, wurden mit Schleppkurven eines 26 m langen Holzabfuhrfahrzeugs überprüft.

Querschnitt Holzabfuhrweg im Bereich der Trenninsel:



Vorab wurde die Planung und die vorgesehene Markierung und Beschilderung zur Vorabstimmung der Verkehrsbehörde vorgelegt. Ergebnis der Rückmeldung bestätigte die Markierung und Beschilderung mit der Ergänzung einer Prüfung eines Geschwindigkeitstrichters (80/60) der Ausfahrt.

Durch die vorgesehene Ausbildung des gesamten Knotenpunkts mit Unterstützung der Markierung und Beschilderung sind sichere Verkehrsabläufe zu erwarten.

2.2 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

Durch den Bau der Ausfahrt können aus Richtung Offenburg westlich der Bahnlinie die Gewerbegebiete Bildstöckle und Interkom sowie das Wohngebiet Kraftzig angefahren werden. Ebenso profitiert östlich der Bahnlinie der nordöstliche Ortsteil von Steinach von der Ausfahrt. Dadurch werden die Zufahrtsstraßen Prinzbacher Straße und die Kolpingstraße entlastet. Obwohl nur eine Ausfahrtsspur von der B 33 genehmigt ist, dürfte sich eine wesentliche Entlastung für die Einwohnerschaft längs der Prinzbacher Straße und der Hauptstraße bis zum Anschluss Steinach an die

B 33 einstellen. Da keine aktuelle Verkehrszählung bzw. Prognosedaten vorliegen, wurden die aus der isw-Aktennotiz Nr. 3542 vom 09.01.2006 angegebenen Verkehrsdaten herangezogen. Da diese für die Prinzbacher Straße in Richtung Osten gelten, wurden diese für die Ausfahrt von der B 33 halbiert. Demnach ergibt sich ein DTV von 1215 Kfz/24h mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 18 %, was einem Schwerverkehrsanteil von Sv 218 Fz/24h entspricht. Das Gewerbegebiet wird derzeit aus östlicher Richtung von der B 33 durch den Kernort selbst angefahren. Mit dem Anschluss wird auch dieser von den vorgenannten Verkehrsmengen entlastet.

2.3 Grünordnung/Artenschutz

2.3.1 Umweltbericht/NATURA 2000 - Vorprüfung

Für dieses Plangebiet wurde ein Umweltbericht sowie eine NATURA 2000 – Vorprüfung ausgearbeitet. Gesetzliche Grundlagen für die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei Bauvorhaben bilden das BNatSchG und das BauGB. Darin wird auch die Eingriffs-Ausgleichsbewertung vorgenommen.

Dieser Umweltbericht / NATURA 2000 - Vorprüfung, aufgestellt von Herrn Dr. Alfred Winski, Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie, Teningen, ist Bestandteil des Bebauungsplans (Anlage 5).

2.3.2 Grünplanerische und ökologische Erfordernisse

Durch die geplante Erschließung entstehen Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind.

Zusammengefasst liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

„Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.“ (Abs. 3 c der Anlage zum BauGB)	
Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Mensch	<p>Die zu überplanende Fläche umfasst insbesondere die bereits bestehende Straße, sowie Grünlandflächen und Randbereiche der Acker- und Baumschulflächen. Einrichtungen zur Naherholung sind nicht vorhanden.</p> <p>Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Lärm- und Schadstoffemissionen kommen, die sich im gesetzlich erlaubten Rahmen bewegen werden, sowie einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Eine gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Straßenverkehrslärmwirkung kommt zum Schluss, dass keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzordnung entstehen.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: nicht erforderlich.</p>
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	<p>Das Plangebiet umfasst gering bis mittelwertige Biotoptypen (bestehende Straßenflächen, Acker, aufgelassene Baumschule (Gehölzfläche), Wirtschaftswiese, Weidelgras-Klee-Ansaat), welche im Bereich der neuen Straßenführung überplant werden. Die zurückzubauenden und neu entstehenden Flächen sind durch Ansaat mit autochthonem Saatgut als artenreiches Grünland zu entwickeln. Zudem wird ein Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs (Ökokonto) nötig.</p> <p>Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der genannten Maßnahmen inklusive der CEF-Maßnahmen (Baufeldräumung, Bauzeitenbeschränkung, Vermeidung von Lichtimmissionen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, Schutz des Gewässers, Nisthilfen, Gehölzpflanzungen) ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Zur Untersuchung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Nr. 7714341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ wurde eine NATURA 2000-Vorprüfung erstellt. Eine vertiefende NATURA 2000-Prüfung ist nicht erforderlich.</p>
Boden	<p>Die unversiegelten Flächen im Gebiet sind von mittlerer bis hoher Wertigkeit. Durch die Bebauung des Plangebiets werden Flächen überbaut oder durch befestigte Beläge versiegelt. In diesen Bereichen gehen alle Funktionen des Bodens verloren. Teilweise werden Straßenflächen jedoch auch zurückgebaut.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Sachgemäßer Rückbau der Straßenflächen, Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen, Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise im Bebauungsplan, Schutzgutübergreifender Ausgleich (Ökokonto).</p>
Wasser	<p>Das Plangebiet liegt in ebener Lage in der hydrogeologischen Einheit Jungquartäre Flussskiese und Sande (Grundwasserleiter). Der nordwestlich verlaufende Bach ist voraussichtlich von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Mit der Versiegelung des Gebiets verändert sich der Wasserhaushalt im Gebiet. Da Retentionsflächen verloren gehen, wird sich der Oberflächenabfluss im Gebiet erhöhen. Aufgrund der Größe der Eingriffsfläche wird dieser Effekt nicht gravierend sein. Das Oberflächenwasser wird grundsätzlich breitflächig über Bankett in die anliegenden Flächen geleitet und versickert. In den Bereichen, in denen das Bankett in das Gelände einschneidet, werden Mulden angelegt.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen, Entwässerung gemäß Vorschriften im Bebauungsplan, kein Bauen im Grundwasser.</p>
Klima / Luft	<p>Das Plangebiet befindet sich in ebener Lage. Über Freiflächen (insbesondere Grünland und Acker) wird Kaltluft gebildet. Siedlungsrelevante Kaltluftströmungen sind aufgrund der Größe, der Lage und Topographie der Fläche nicht zu erwarten.</p>

	<p>Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind auf kleinen Flächen kaum zu bemerken. Grünflächen mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen somit voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Ansaat mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen, Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen.</p>
Landschaftsbild	<p>Die zu überplanende Fläche ist eben und umfasst insbesondere die bereits bestehende Straße, sowie Grünlandflächen und Randbereiche der Acker- und Baumschulflächen. Da die Fläche bereits durch Straßen geprägt ist und lediglich ein Knotenpunkt neu überplant und die Straßenführung leicht geändert wird, ergeben sich keine besonderen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der bestehende Lärmschutzwall, der ebenso als Sichtschutz dient, wird verlängert.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation: Nicht erforderlich.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	Voraussichtlich nicht betroffen.

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Gebiets, wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

- Ansaat der rückzubauenden und neu entstehenden Flächen mit autochthonem Saatgut, Entwicklung artenreicher Grünlandflächen
- Ausweisung von öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Maßnahmen für den Artenschutz
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Belagsflächen wo möglich wasserdurchlässig anlegen
- Schutz des Bodens gemäß Bebauungsvorschriften - Hinweise im Bebauungsplan
- Insektenfreundliche Beleuchtung.

Diese Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans reichen zur vollständigen Kompensation der Eingriffe nicht aus (s. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz im Umweltbericht im Anhang 7).

Mit der Realisierung des Anschlusses an die Bundesstraße B33 werden überwiegend mittelwertige Biotoptypen beseitigt oder umgenutzt. Wo Boden versiegelt wird, gehen sämtliche Funktionen des Bodens verloren. Der Bodentyp im Plangebiet ist von überwiegend mittlerer bis hoher Wertigkeit.

Der Ausgleichsbedarf setzt sich aus dem Eingriff in Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ zusammen. Die Eingriffe in die Schutzgüter Mensch, Wasser, Klima und Landschaftsbild wurden nicht bilanziert, sondern nur verbal beschrieben.

Es ergibt sich folgender, außerhalb des Bebauungsplans auszugleichender Ausgleichsbedarf:

	in Ökopunkten
Ausgleichsbedarf Pflanzen und Tiere	26.726
Ausgleichsbedarf Boden	36.154
Gesamt	62.880

Der externe Ausgleichsbedarf wird über das Ökokonto der Gemeinde Steinach abgedeckt. Der Ausgleich wird schutzgutübergreifend durchgeführt.

Folgende Maßnahmen werden nachrichtlich dem Bebauungsplan zugeordnet:

- Ökokonto-Maßnahme „Nr. 50 am Kirchberg“ (Flurstück Nr. 38, Gemarkung Welschensteinach) mit 45.255 Ökopunkten: hier wurde eine „verfilzte“ Fläche wieder zur bewirtschafteten Grünlandfläche umgewandelt
- Maßnahme „Rebmauern im Altenberg“ mit 17.625 Ökopunkten: durch die Maßnahme werden zunehmend verbuschte und verfallende Trockenmauern saniert
- Maßnahmen für den Artenschutz:

Die wenigen, im Zuge der Planumsetzung gefälltten und gerodeten Gehölze inklusive der Bäume sind in einer vorher ausgehobenen Mulde abzulagern. Die Bereiche um diese Gehölze sind als Ergänzung mit standortheimischen Gehölzarten anzupflanzen sowie eine breite Saumvegetation anzulegen. Zudem sind drei Nistkästen oder Sperlingskoloniehäuser aufzuhängen.

Konkrete Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen werden bis zur Offenlage benannt.

2.3.3 FFH-Gebiet

Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs liegt im FFH-Gebiet 7714-341 „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“. Deshalb wurde im Vorfeld geprüft, inwieweit dieses NATURA 2000 – Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte.

Das Ergebnis der Verträglichkeits-Vorprüfung hat gezeigt, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf die FFH-gebietsrelevanten Arten bzw. Lebensräume ergeben.

Die NATURA 2000 – Verträglichkeits-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald bei Haslach“ (7714-341) des Büros BIOPLAN aus Bühl in der Fassung vom 06.06.2018 ist Bestandteil dieses Bebauungsplans unter Anlage 6.1.

2.3.4 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben. Es ist jedoch sinnvoll, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen.

Deshalb wurde der Artenschutz parallel zur Vorentwurfsplanung des Bebauungsplans untersucht.

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros BIOPLAN aus Bühl in der Fassung vom 06.01.2018 ist Bestandteil dieses Bebauungsplans unter Anlage 6.2.

Die dort getroffenen Aussagen und vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Umweltbericht berücksichtigt und daraus in diesen Bebauungsplan eingearbeitet. Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der Maßnahmen ergibt sich aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.

2.4 Landwirtschaft

Für die Baumaßnahme müssen landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, die nur für Geländeanpassungen erforderlich sind, verbleiben im Privateigentum und können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

2.5 Lärmschutz/Immissionsschutz

In der Umgebung der geplanten Ausfahrt befinden sich schutzbedürftige Gebäude. Daher ist die durch den Fahrzeugverkehr auf der neuen Anbindung verursachte Lärmeinwirkung auf die benachbarte Bebauung zu prognostizieren. Sofern die jeweils maßgebenden schalltechnischen Anforderungen nicht eingehalten werden, müssen Schallschutzmaßnahmen dimensioniert werden.

Die rechnerische Ermittlung der durch den Kraftfahrzeugverkehr auf der neuen Ausfahrt sowie auf den daran anschließenden zu ändernden Verkehrswegen (Lachener Weg) verursachten Verkehrsgeräusche ergab, dass die jeweils maßgebenden schalltechnischen Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV eingehalten werden. Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsgeräusche im Bereich der neuen bzw. zu ändernden Verkehrswege sind deshalb nicht erforderlich.

Außerdem führt die neue Ausfahrt auch zu keiner relevanten Erhöhung der gesamten Verkehrslärmimmissionen auf schutzbedürftige Gebäude im Weiler Lachen.

Die Gutachtliche Stellungnahme Nr. 6143/711B – Prognose und Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkung auf die schutzbedürftige Nachbarschaft vom 04.10.2017, erstellt durch das Büro für Schallschutz Dr. Jans, Ettenheim, ist Bestandteil dieses Bebauungsplans (Anlage 7).

2.6 Geologische Untersuchungen/ Grundwassersituation

Aus dem Geotechnischen Bericht lassen sich hinsichtlich der geologischen und hydrologischen Situation folgende Aussagen entnehmen:

„Steinach liegt im mittleren Schwarzwald, am Ausgang des Welschensteinacher Tals zum Kinzigtal. Der Untergrundaufbau ist durch kristalline Gesteine (Granit, Gneis) geprägt. In den Talniederungen wurden durch die Oberflächengewässer im Quartär kiesig-sandige Lockersedimente (Talkiese) abgelagert, die von Auelehmen und Abschwemmmassen von den Talflanken überlagert sind. Die Kiese im Welschensteinacher Tal und im Kinzigtal erreichen nach vorhandenen Unterlagen nur geringe Mächtigkeiten von maximal ca. 10 m, darunter beginnt voraussichtlich die Festgesteinsverwitterungszone. Innerhalb der sandig-kiesigen Horizonte ist ein Grundwasserkörper ausgebildet. Das Grundwasser fließt dem Tallauf der Kinzig folgend nach Norden zum Rheintal. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Talgrund 1 bis 3 m.“

Der Grundwasserstand wurde am 24.08.2015 in einer Tiefe von 3,73 m unter Gelände bei NN+196,07 im Rahmen der Ersterkundung der Gasleitung festgestellt.

Der Geotechnische Bericht Nr. 17/056-1 – Querung einer Gashochdruckleitung in der Fassung vom 23.05.2017 ist als Anlage 8 Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2.7 Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiet/Überschwemmungsgefährdete Gebiete (Risikogebiete)

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist dieser für den nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs selbst für ein 10-jähriges Ereignis nicht gegeben. Dieser Bereich liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, das im zeichnerischen Teil dargestellt ist. Die übrige Fläche wird lediglich im Katastrophenfall (HQ extrem) überflutet. Die Gefährdung ergibt sich bei selteneren Hochwasserereignissen als dem HQ100 durch Versagen oder Überströmen der vorhandenen Schutzeinrichtungen bzw. durch Verklausungsszenarien an den Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen. Die Grundlage für diese Prüfung bilden die Kartierungen, die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements erstellt wurden. Die Flächenausbreitung bei \leq HQ 100 wurde nachrichtlich im zeichnerischen Teil eingetragen.

Aus diesem Grund wurde das Plangebiet gemäß §§ 73 ff des WHG sowie § 65 WasserG und auf Basis des § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als „Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ mit Bezug auf § 9 Abs. 1 Ziffer 16 c BauGB nachrichtlich gekennzeichnet.

Die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten \leq HQ 100 Wasserspiegellagen weisen die Fläche des bestehenden Lärmschutzwalls entlang der B 33, der 2009/2010 errichtet wurde, als Überflutungsbereich aus. Auch entlang des bestehenden Durchlasses werden gemäß der Berechnung Flächen überflutet. Da hier die Plausibilität der Berechnung in Frage zu stellen ist, wurde mit dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, bei einem Vor-Ort-Termin der Sachverhalt geklärt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Da der Bewässerungsdurchlass regulierbar ist, muss dieser nicht weiter in die HQ-Bemessung einbezogen werden.

Der HQ100 Wasserspiegel liegt bei 197,80 m+NN, die Fahrbahn im Bereich des Durchlasses bei 199,10 m+NN. Somit liegt die Fahrbahn der Ausfädelspur wie auch die der B 33 ca. 1,30 m über dem HQ100. Eine Beeinträchtigung des HQ100 ist somit nicht erkennbar.

Für das HQ100 wurde ein Volumenvergleich erstellt. Die Überrechnung des verlorenen Volumens für HQextrem durch die Verlängerung zum gewonnenen Volumen durch den Eingriff in den Lärmschutzwall liegt bei ca. -17 m³. Gleichzeitig werden durch das Anlegen der beiden Mulden ca. 240 m³ geschaffen.

Da das Ergebnis ein positives Volumen aufzeigt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Das Retentionsvolumen (bis HQ 100) kann sich die Gemeinde Steinach gutschreiben lassen.

Die Verwaltung wird den Antrag auf Berücksichtigung des bestehenden Lärmschutzwalls längs der B 33 und Korrektur in den Hochwasserschutzplänen und Berechnungen stellen.

2.8 Technische Ver- und Entsorgung

2.8.1 Entwässerung - Flächenhafte Versickerung

Die Entwässerung der Straßenabschnitte erfolgt über die Querneigung. Fahrbahneinfassungen sind nicht vorgesehen. Das Oberflächenwasser wird grundsätzlich breitflächig über das Bankett in die anliegenden Flächen geleitet und versickert. In den Bereichen, in denen das Bankett in das Gelände einschneidet, werden Mulden angelegt. Diese sind im zeichnerischen Teil als solche dargestellt. Die Entwässerung des Banketts neben der Stützmauer des Lärmschutzwalls wird mit einem Muldenstein unterstützt und in Richtung Norden in die Sickermulde abgeleitet. Nach dem Lärmschutzwall wird rechts neben dem Bankett eine neue Sickermulde aufgrund der niedrigeren Lage der Fahrbahn zum anliegenden Gelände erforderlich. Im Bereich des Anschlusses der Ausfahrt an den Lachener Weg werden die Seitenflächen leicht muldenförmig ausgebildet, um das Oberflächenwasser des Einmündungsbereichs aufzufangen. Entlang der Verbindungsstraße zur Josef-Maier-Straße wird längs in geringfügigen Einschnittsbereichen ebenfalls eine Mulde zur Versickerung angelegt.

2.8.2 Bestehende Leitungen/erforderliche Sicherungen

Die bestehenden Leitungen (Schmutz-, Regenwasser, Strom, Gas und Telekommunikation) wurden nachrichtlich in den zeichnerischen Teil übernommen.

Die Kreuzungsbereiche mit der Gashochdruckleitung der terranets bw wurden im Zuge der Straßenplanung auf Standsicherheit untersucht und vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH geprüft. Die Ergebnisse wurden in der Planung, soweit relevant, berücksichtigt.

Der Geotechnische Bericht Nr. 17/056-1 – Querung einer Gashochdruckleitung in der Fassung vom 23.05.2017 ist als Anlage 8, der Bericht zur Verträglichkeit der Belastung durch 60-Tonnen-SLW's für die SSW-Gashochdruckleitung DN 300, PN 50 in der Fassung vom 06.06.2017 als Anlage 9 Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2.9 Asphaltuntersuchungen

Um den Aufbau und den Zustand des bestehenden Straßenoberbaus feststellen zu können, wurden Bohrkernentnahmen. Zudem wurde in diesem Zuge auch die Belastung mit PAK geprüft.

Das Ergebnis zeigt, dass die Bohrkernentnahmen der Verwertungskategorie A zugeordnet werden können. Diese Schichten sollten bei einem Ausbau an eine Asphaltmischanlage zur Wiederverwendung angeliefert werden.

Der Prüfbericht Nr. 29354 – Asphaltuntersuchungen, durchgeführt vom Baustoffprüfungsinstitut Wagenmann, Herbolzheim, in der Fassung vom 01.03.2017 ist als Anlage 10 Bestandteil dieses Bebauungsplans.

2.10 Kampfmittel

Für das Plangebiet wird derzeit eine multitemporale Luftbildauswertung durchgeführt. Das Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor.

Sollten Hinweise auf vorhandene Kampfmittel bekannt sein, sollten diese unverzüglich dem Kampfmittelbeseitigungsdienst mitgeteilt werden.

3. Städtebauliche Daten

3.1 Flächenbilanz:

Öffentliche Verkehrsflächen/Gehweg/Zufahrten	4.955 m ²
Öffentliche Grünflächen mit Versickerungsmulden/ Verkehrsgrün/Bankett/Wall/Stützmauer	8.375 m ²
Landwirtschaftliche Flächen	1.140 m ²
Versorgungsfläche	15 m ²
Gesamtfläche	14.485 m²

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Überschlägige Erschließungskosten

Die Kosten (Gründerwerb und Baukosten) belaufen sich gemäß aktueller Kostenberechnung auf voraussichtlich brutto 592.500 Euro.

Hierin sind Baunebenkosten und landschaftspflegerische Maßnahmen nicht enthalten.

4.2 Bodenordnung

Eine gesetzliche Baulandumlegung ist nicht geplant. Auf Grund der Eigentumsverhältnisse kann die Neuaufteilung der Flurstücke durch einen Veränderungsnachweis verwirklicht werden.

5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Der Umweltbericht befindet sich in der Anlage 5 dieses Bebauungsplans und wird hiermit der Begründung zugeordnet.

Aufgestellt: Lahr, 26.09.2018

KAPPIS Ingenieure GmbH
Ein Unternehmen der KAPPIS KOPF GRUPPE

gez. Kerstin Stern, Dipl.-Ing. Stadtplanerin